

Stellungnahme zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 der Gemeinde Hergisdorf

Vorbemerkungen:

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte nach den Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA), den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO Doppik LSA) auf Grundlage des Runderlasses des MI vom 15.10.2020 zur erleichterten Aufstellung des Jahresabschlusses.

Mit Datum vom 11.01.2023 wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises der Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses erstellt.

Zu den im Prüfbericht gemachten Beanstandungen und Hinweisen wird wie folgt Stellung genommen:

B₁: Zur Gewährleistung der Bewertungsstetigkeit (§ 37 Ziff. 4 GemHVO Doppik) sind die angewandten Bewertungsmethoden allgemeinverbindlich festzuschreiben (Aktivierungsrichtlinie).

Die Verwaltung wird eine Aktivierungsrichtlinie auf Grundlage der bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2020 gesammelten Erkenntnisse erstellen. Zu diesem Zweck wurden alle Einzelmaßnahmen bereits erfasst und interne Festlegungen getroffen, wie z.B. zur Verlängerung von Nutzungsdauern bei Einzelmaßnahmen an Gebäuden oder Straßen. Ziel ist, dass eine Aktivierungsrichtlinie für alle Gemeinden und die Verbandsgemeinde zur Anwendung kommt.

B₂: Der Ergebnisplan für das Jahr 2013 war entgegen § 90 Abs. 3 GO LSA nicht ausgeglichen.

Die Gemeinde Hergisdorf hat seit Jahren ein Haushaltskonsolidierungskonzept um Fehlbeträge zu reduzieren. Im Zeitraum 2017 und 2018 wurde durch das Ministerium für Inneres des Landes Sachsen-Anhalt eine Haushaltsanalyse durchgeführt. Die dabei festgestellten Einspar- bzw. Einnahmepotentiale wurden umgesetzt. Dennoch ist ein Ausgleich nicht ersichtlich.

Auf die größten Ausgabepositionen der Kreis- und Verbandsgemeindeumlage hat die Gemeinde keinen Einfluss. Pflichtaufgaben werden bereits zurückgestellt bzw. eingeschränkt. Ein Ausgleich des Ergebnisplanes ist dennoch nur unter grundlegenden Mehreinnahmen aus allgemeinen Zuweisungen des Landes möglich. Auf die Neugestaltung des Finanzausgleichgesetzes im Land Sachsen-Anhalt wird daher gesetzt.

B₃: Die gesetzlich vorgeschriebene Frist war auf Grund der verspäteten Vorlage und Prüfung der Eröffnungsbilanz nicht haltbar.

Die Erstellung der Eröffnungsbilanz war mit enormen Kraftanstrengungen, insbesondere der Bewertung des Anlagevermögens verbunden. Die Prüfung der Eröffnungsbilanzen war erst 2019 abgeschlossen. Erst danach konnten die Veränderungen im Anlagevermögen bewertet werden.

B₄: Der im Berichtsjahr zusätzlich in Anspruch genommene Dispositionskredit i.H.v. 5.411,99 EUR wurde in der Finanzrechnung nicht als Einzahlung verbucht.

Die Gemeinde hat zum Zeitpunkt der Liquiditätsplanung einen Kassenkredit aufgenommen der zum 31.12.2013 die gesamten Auszahlungen deckt.

Die Buchungen zur Wohnungsverwaltung erfolgten erst im Haushaltsjahr 2014. Daher war Ende 2013 ein Minusbetrag bei den liquiden Mitteln zu verzeichnen.

B₅: Unter Beachtung der GoB ist ein negativer Bestand der liquiden Mittel als Verbindlichkeit aus Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Zukünftig wird eine Umbuchung der negativen liquiden Mittel auf Verbindlichkeiten aus Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit erfolgen.

B₆: Die bilanzielle Überschuldung der Gemeinde Hergisdorf ist unter Bezug auf § 90 Abs. 5 GO LSA zu beanstanden.

Die Gemeinde Hergisdorf weist mit Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 einen Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag aus und gilt damit bereits als überschuldet. Bereits zu Zeiten der kameralen Haushaltsführung waren Sollfehlbeträge entstanden. Die Gemeinde musste aus diesem Grund bereits Haushaltkonsolidierungsmaßnahmen ergreifen. Der Gemeinde ist es ohne Hilfe nicht möglich den Fehlbetrag zu konsolidieren. Die Verwaltung hat bereits Mittel aus dem Ausgleichsstock beantragt und mit Datum vom 25.10.2019 einen Bewilligungsbescheid über Bedarfszuweisung i.H.v. 3.490.821 EUR für die aufgelaufenen Fehlbeträge bis 2012 erhalten. Mit Vorlage der Prüfberichte 2013 bis 2020 können weitere Bedarfszuweisungen bis 2020 beantragt werden.